

Hochschulen in Trägerschaft von Stiftungen des öffentlichen Rechts – Ein Beitrag Niedersachsens zur Hochschulreform?, erschienen in: NdsVBl. 2003, S. 1

Ein zentraler Punkt der Novellierung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes ist die den Hochschulen durch § 55 Abs. 1 Satz 1 NHG eingeräumte Option eines Trägerwechsels. Eine Hochschule kann danach auf ihren Antrag durch Verordnung der Landesregierung in die Trägerschaft einer rechtsfähigen Stiftung des öffentlichen Rechts überführt werden. Entscheidet sich eine Hochschule für dieses Modell, verbindet sie mit dem Land Niedersachsen kein unmittelbares rechtliches Band mehr. Träger ist vielmehr die eigens zu diesem Zweck gegründete Hochschulstiftung.

Organe der Hochschulstiftung sind der Stiftungsrat sowie das Präsidium der Hochschule (§ 59 NHG). Eine Hochschule in der Trägerschaft einer Stiftung untersteht der Rechtsaufsicht der Stiftung, wobei es, da die Stiftungen die staatlichen Angelegenheiten als eigene wahrnehmen, zukünftig insofern keine „staatlichen Angelegenheiten“ im herkömmlichen Sinne, sondern nur noch „Trägerangelegenheiten“ geben kann. Die Hochschulstiftung ihrerseits untersteht der Rechtsaufsicht des Fachministeriums. Hieran und insbesondere an der Entscheidungszuständigkeit des Ministeriums hinsichtlich der Berufung von Professorinnen und Professoren wird deutlich, daß der Staat sich auch bei Anwendung des Stiftungsmodells keineswegs aller Einflußmöglichkeiten auf die Hochschule begibt. Da die Hochschulstiftung nicht nach außen wirkt und die Hochschulleitung und Stiftungsleitung Organidentität aufweisen, werden Hochschulstiftung und Stiftungshochschule in der Praxis ununterscheidbar sein.

Die Rechtsverordnung, zu deren Erlaß § 55 Abs. 1 NHG ermächtigt, bewirkt zugleich die Errichtung der Hochschulstiftung und den Übergang der Hochschulträgerschaft. Der Rechtsträgerwechsel macht eine Übernahme des an der Hochschule tätigen Personals erforderlich. Die Hochschulstiftung tritt dabei gegenüber den Arbeitnehmerinnen und -nehmern in die vom Land geschlossenen Verträge ein; eine Kündigung anläßlich des Übergangs ist unzulässig. Auch die Beamten werden von der Stiftung übernommen. Problematisch ist die Übertragung des Eigentums an Grundstücken vom Land auf die Hochschulstiftung. Übertragen werden sollen nur die für den Betrieb der Hochschule „benötigten“ Grundstücke. Welche Grundstücke benötigt werden und welche nicht, wird Gegenstand langer Verhandlungen zwischen Hochschule und Ministerium sein. Neben diesen tatsächlichen Schwierigkeiten ist der Eigentumswechsel aber vor allem rechtlich problematisch. Der Landesgesetzgeber besitzt überhaupt nicht die Zuständigkeit, einen Eigentumswechsel kraft Gesetzes anzuordnen. Die Ausnahmevorschrift des Art. 126 EGBGB, deren Anwendung man erwägen könnte, gilt nur für Kommunalverbände und ist nicht anwendbar.

Zu wenig durchdacht worden ist bisher auch die europarechtliche Dimension des Stiftungsmodells. Mit der beabsichtigten Mutation von der (teilweise) staatlichen Anstalt zum öffentlichen Unternehmen tritt die Hochschule zunehmend in den internationalen Wettbewerb ein. Da das Land gleichzeitig zur Erfüllung des Stiftungsmodells finanzielle Mittel bereitstellt, können durch diese Finanzhilfen Wettbewerbsverzerrungen eintreten. Damit drängt sich die Anwendung der europarechtlichen Beihilfevorschriften geradezu auf. Soweit ersichtlich, ist hieran jedoch noch nicht gedacht worden.

Der Übergang zu einer Stiftungsuniversität ist folglich insgesamt mit erheblichen Rechtsunsicherheiten behaftet.